

GZ: BMASGK-74310/0025-IX/B/12/2019

Datum: 27. November 2019

Gültigkeit ab: 14. Dezember 2019

**Durchführungserlass 5/Version 3**  
für die  
**Durchführung der Fleischuntersuchung bei frei lebendem Wild**  
**(Großwild und Kleinwild gem. Definition VO (EG) Nr. 853/2004,**  
**Anhang I)**

## 1 Ziel

Dieser Durchführungserlass (DE) beschreibt die Durchführung der amtlichen Untersuchung von ganzen Wildkörpern und gegebenenfalls von deren Eingeweiden von frei lebendem Wild (Großwild und Kleinwild aus freier Wildbahn). Damit soll der rechtsgleiche Vollzug der Fleischuntersuchung in Österreich gewährleistet werden.

## 2 Geltungsbereich

Der vorliegende DE gilt für die Fleischuntersuchung von frei lebendem Wild, die gemäß § 53 LMSVG bzw. gemäß **Artikel 18 der VO (EU) 2017/625, der VO (EU) 2019/624, der VO (EU) 2019/627**, und der FIUVO in Österreich durchgeführt wird. Dieser DE gilt für alle gemäß dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG bestellten und beauftragten amtlichen Tierärzte und amtlichen Fachassistenten im jeweiligen Wirkungsbereich.

Bei den in diesem DE verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

## 3 Begriffe und Abkürzungen

Abs	Absatz
aFA	amtlicher Fachassistent, amtliche Fachassistenten
ATA	Amtstierarzt
DE	Durchführungserlass
aTA	amtlicher Tierarzt, amtliche Tierärzte
EG	Europäische Gemeinschaft
FIUVO	Fleischuntersuchungsverordnung 2006
iVm	in Verbindung mit
LH	Landeshauptmann(es)
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
R+D	Reinigung und Desinfektion
VO	Verordnung
Z	Ziffer

## 4 Änderungen / Versionen

Ersetzt : **Durchführungserlass 5/Version 2**, GZ: BMG-74310/0005-II/B/12/2013, vom 29.1.2013

## 5 Beschreibung

### 5.1 Organe

#### 5.1.1 Amtliche Tierärzte im Sinne **des Artikels 3, Nummer 32 der VO (EU) 2017/625**

Vom jeweiligen Landeshauptmann gemäß § 24 Abs. 3 LMSVG bestellte oder gemäß Abs. 4 beauftragte Tierärzte

#### 5.1.2 Amtliche Fachassistenten im Sinne **des Artikels 3, Nummer 49 der VO (EU) 2017/625**

vom jeweiligen Landeshauptmann gemäß § 24 Abs. 5 LMSVG bestellte oder beauftragte Personen

#### 5.2 Verantwortlichkeiten, Ansprechpartner

##### 5.2.1 Allgemeine Verantwortung des Lebensmittelunternehmers

Die Verantwortlichkeiten und verantwortlichen Personen sind vom Lebensmittelunternehmer gemäß § 2 Abs. 2 Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung im Zuge der Zulassung an den LH zu melden, ebenso ist gemäß § 4 leg. cit. jede Änderung in den Verantwortlichkeiten unverzüglich dem LH zu melden.

#### 5.3 Auftragserteilung

Der prinzipielle Auftrag zur Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung entsteht durch die Bestellung oder Beauftragung durch den LH, der aTA ist dabei dem LH direkt unterstellt.

#### 5.4 Planung, Vorbereitung

- Wenn erforderlich Festlegung der Diensterteilung durch den hierfür zuständigen hauptverantwortlichen amtlichen Tierarzt, wobei allfällige Befangenheit oder Interessenskonflikte zu beachten sind.
- Hinsichtlich Ausrüstung und persönlicher Hygiene sind die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 852/2004, Anhang II, Kapitel V und Kapitel VIII einzuhalten.
- Hinsichtlich des Gesundheitszustandes ist die Leitlinie zur Sicherung der gesundheitlichen Anforderungen an Personen beim Umgang mit Lebensmitteln zu beachten.
- Informationen zur Lebensmittelkette

Die Prüfung der Informationen zur Lebensmittelkette (Wildbretanhänger Begleitscheine bzw. Sammelbestätigungen) hat gemäß **Artikel 10, Absatz 4 sowie gemäß Artikel 28, Absatz 1 der VO (EU) 2019/627** zu erfolgen.

#### 5.5 Durchführung

##### 5.5.1 Entladekontrolle

Wird eine Entladekontrolle durchgeführt, sind insbesondere folgende Punkte zu überprüfen und zu dokumentieren:

- Kontrolle der Wildbretanhänger (Großwild) und Begleitscheine (Kleinwild) auf
  - a) Vorhandensein und
  - b) Vollständigkeit der Angaben
- Sauberkeit des Transportmittels
- Ordnungsgemäße Lagerung im Transportfahrzeug (VO (EG) Nr. 853/2004, Anhang III, Abschnitt IV, Kapitel II, Z 6).

#### 5.5.2 Fleischuntersuchung

Vor Beginn der Fleischuntersuchung ist die Einhaltung der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 853/2004, Anhang III, Abschnitt IV, Kapitel II und III soweit möglich zu kontrollieren (Verpflichtungen des Jägers bzw. der kundigen Person).

Die Fleischuntersuchung ist entsprechend den Vorgaben der **Abschnitte III und IV der VO (EU) 2019/627**, iVm § 6 FIUVO in sinngemäßer Auslegung durchzuführen. Die Beurteilung des Fleisches hat gemäß **Artikel 45 der VO (EU) 2019/627** zu erfolgen.

#### 5.5.3 Trichinenuntersuchung

Diese hat bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können, entsprechend den Vorgaben der **VO (EU) 2015/1375** zu erfolgen.

#### 5.5.4 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung von Großwild hat gemäß **Artikel 48 der VO (EU) 2019/627**, iVm § 14 FIUVO unmittelbar nach Abschluss der Untersuchung zu erfolgen, sofern ein endgültiges Urteil gefällt werden kann.

Sind im Anschluss an die Fleischuntersuchung zusätzliche Untersuchungen erforderlich, so sind die Tierkörper als „vorläufig beanstandet“ zu kennzeichnen. Wenn das Ergebnis der zusätzlichen Untersuchungen vorliegt, sind die Tierkörper unverzüglich einer neuerlichen Untersuchung zu unterziehen, und nach den Ergebnissen der weiteren Untersuchungen und der erhobenen Befunde zu beurteilen. Großwild ist danach endgültig zu kennzeichnen.

Wird die Kennzeichnung von Großwild von betriebseigenem Personal durchgeführt, so darf dies nur unter Aufsicht des aTA erfolgen. Dieser hat die Genusstauglichkeitskennzeichnung und die Verwendung der Kennzeichnungsgeräte zu überwachen und diese außerhalb der Zeiten der Verwendung unter Verschluss und sauber zu halten. Insbesondere in den Pausen ist darauf zu achten, dass die Kennzeichen nicht widerrechtlich verwendet werden.

## **Vorzeitige Genussstauglichkeitskennzeichnung von Tieren, die der Untersuchungspflicht auf Trichinen unterliegen.**

Hinsichtlich vorzeitiger Genussstauglichkeitskennzeichnung von Tieren, die der Untersuchungspflicht auf Trichinen unterliegen, sind die Bestimmungen der **VO (EU) 2015/1375**, Artikel 4, Abs 3 einzuhalten.

Bei Vorliegen trichinenpositiver Befunde ist gem. Notfallplan, GZ: BMGFJ- 74.310/0002-IV/4/2007, vorzugehen.

### 5.6 Nachbearbeitung

1. Protokollierung der Untersuchungen und durchgeführten Maßnahmen (siehe Pkt. 6 Dokumentation)
2. Im Verdachtsfall Kontrolle, ob die ausstellenden kundigen Personen tatsächlich registriert und legitimiert sind
3. Erforderlichenfalls Einsendung von Proben z.B. zur mikrobiologischen Fleischuntersuchung, Untersuchung auf Fleischmängel, Hilfsuntersuchungen
4. Schreiben von Meldungen an zuständigen LH im Falle von schwerwiegenden oder wiederholten Ausfertigungsmängeln bei Wildbretanhängern bzw. Begleitscheinen/Sammelbestätigungen bzw. im Verdachtsfall gem. Z. 2.

### 5.7 Maßnahmen bei Abweichungen

#### 5.7.1 Abweichungen bei der Entladekontrolle

- Wildkörper von Großwild, bei denen der Wildbretanhänger fehlt oder nicht eindeutig zuordenbar ist, sind gemäß **VO (EU) 2019/627, Art. 45, lit.b** als genussuntauglich zu beurteilen, wenn
  - 1) keine Informationen des Erlegers hinsichtlich Verhaltensstörungen vor dem Erlegen vorliegen oder
  - 2) - die notwendigen Informationen hinsichtlich des Tierkörpers gem. VO (EG) Nr. 853/2004, Anhang III, Abschnitt IV, Kapitel II., Z. 4 a) fehlen und
    - nicht alle für die Beurteilung notwendigen Teile dem Tierkörper beigefügt sind.

Dies gilt analog für Kleinwild, bei dem die entsprechende Sammelbestätigungen/Begleitbescheinigung fehlt.

## 5.7.2 Abweichungen bei der Fleischuntersuchung

- Wird ein Wildtierkörper beanstandet, so sind auch die vorhandenen Eingeweide zu beanstanden und bis zum Abschluss der Untersuchung amtlich zu verwahren.
- Ist ein Wildtierkörper gemäß **Artikel 45 der VO (EU) 2019/627** als genussuntauglich beurteilt worden, so sind auch alle Nebenprodukte der Schlachtung unschädlich zu beseitigen.. Aufzeichnungen über den Grund der Genussuntauglichkeitserklärung mit Angaben zu den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sind zu führen (siehe 6).
- Tierkörperteile, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sind entsprechend der Kategorisierung nach Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zu sammeln, zu kategorisieren und bis zur Abholung zu lagern.
- Die Kennzeichnung genussuntauglicher Tierkörper hat gemäß § 14 Abs 4 FIUVO zu erfolgen.
- Erfolgen auf Grund der §§ 9 u. 10 Abs. 1 FIUVO zusätzliche Untersuchungen, so sind die Proben gemäß **DE 3**, in der aktuellen Version, zu entnehmen und einzusenden.

## 6 Dokumentation

Es ist gemäß § 8 FIUVO unter Verwendung der Codelisten vorzugehen.

Für Großwild ist die Codeliste für Rotfleisch (siehe DE 1 in der aktuellen Version) soweit möglich zu verwenden. Sollte sich für erhobene Befunde kein Äquivalent finden, so sind diese als „sonstige Befunde“ einzutragen (siehe **VO (EU) 2019/627, Artikel 28, 2.e**).

Für Kleinwild ist die Codeliste für Geflügel (siehe DE 2 in der aktuellen Version) soweit möglich zu verwenden. Sollte sich für erhobene Befunde kein Äquivalent finden, so sind diese als „sonstige Befunde“ einzutragen (siehe **VO (EU) 2019/627, Artikel 28, 2.e**).